

## **§ 7 Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

- (1) Die Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst im Bereich der beruflichen Schulen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität.
- (2) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- (3) Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes im Bereich der beruflichen Schulen die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärterin (FIAin B)“ oder „Fachlehreranwärter (FIA B)“.